

---

## **ULA CLUB Vereinsstatuten**

---

### **Version 1 gültig ab 11. September 2020**

Im vorliegenden Dokument wird nur die männliche Formulierung verwendet, welche sinngemäss auch für die weibliche Formulierung gültig ist.

Dies im Sinne der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit und nicht als Wertung.

## **A Name, Sitz, Zweck**

### **1. Name und Sitz**

#### **Verein**

Unihockey Langenthal Aarwangen Club / ULA CLUB

#### **Sitz**

4900 Langenthal

Unter dem Namen Unihockey Langenthal Aarwangen Club / ULA CLUB besteht ab 11. September 2020 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Langenthal BE.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt als Supportervereinigung die finanzielle und materielle Unterstützung von ULA (Unihockey Langenthal Aarwangen).

## **B Mitgliedschaft**

### **3. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls beantragen und erwerben. Sie werden im Verein durch Zeichnungsberechtigte vertreten und repräsentiert.

### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung im Handelsregister.

## **5. Austritt, Ausschluss, Beitragszahlung**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Erfolgt der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds nach der ordentlichen Hauptversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich geschuldet.

## **C Organisation**

### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **7. Die Hauptversammlung (HV)**

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Eine Hauptversammlung findet jährlich im 3. Quartal und zudem in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, also auf Einberufung durch den Vorstand und überdies, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig, in der Regel wenigstens 10 Tage vor der Versammlung, eingeladen. Bei Dringlichkeit kann die vorgenannte Frist vom Vorstand verkürzt werden.

Die Einladung erfolgt per Post, E-Mail oder vergleichbare elektronische Mitteilungen (bspw. WhatsApp).

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung (liegt vor HV auf)
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget
- Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation, Fusion des Vereins

Das Tätigkeitsprogramm wird zur Kenntnisnahme vorgestellt.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung über Wahlen und Abstimmungen erfolgt mit einfachem Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

## **8. Der Vorstand**

### a. Zuständigkeit

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der HV
- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes

### b. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen.

### c. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### d. Chargen

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Mittelflüsse und die Buchführung kontrollieren und der HV schriftlich Bericht erstatten.

## **D Finanzwesen**

### **10. Zeichnungsbefugnis**

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern, die bestimmte Funktionen ausüben, die Befugnis zur Einzelunterschrift erteilen. Ansonsten zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

### **11. Finanzierung**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen sowie freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

### **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **E Verschiedenes**

### **13. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### **14. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der HV dies beschliesst.

### **15. Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Hauptversammlung anwesend ist und davon mindestens die Hälfte die Auflösung beschliesst.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ULA. Falls ULA nicht mehr existiert, an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. September 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerin:

.....

.....

Aeschlimann Rolf

Hänni Heidi